



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Anke Erdmann Bündnis 90/Die Grünen

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Bildung und Kultur

Personalkostenzuschüsse des Landes für Kindertagesstätten

Vorbemerkung der Landesregierung:

Sowohl das Land als auch die Kreise und die Standortgemeinden sowie die Eltern und die Einrichtungsträger finanzieren gemeinschaftlich die Betriebskosten in Kindertageseinrichtungen (§ 25 Abs. 1 KitaG). Die jeweils zu erbringenden Anteile sind dabei nicht in ihrer Höhe bestimmt; auch macht das Land keine Vorgaben dazu, nach welchem Verteilungsschlüssel oder Maßstab die Kreise und kreisfreien Städte die Landesbetriebskostenförderung jeweils auf die Träger und Einrichtungen weiterverteilen. Eine landesweite Statistik wird darüber nicht geführt. Das Ministerium für Bildung und Kultur (MBK) kann deshalb im Folgenden nur den Mittelabfluss des Landes an die Kommunen darstellen und nicht aufschlüsseln, wie die Betriebskostenförderung z.B. auf die verschiedenen Betreuungsarten verteilt wird.

Zusätzlich zu der Gesamtbetriebskostenförderung, die das Land jährlich pauschal in Höhe von 60 Mio. Euro leistet (§ 25e FAG), gewähren der Bund und das Land Schleswig-Holstein eine weitere Betriebskostenförderung für die Betreuung unter Dreijähriger (§ 31c FAG). In den Jahren 2009 bis 2013 stellen Land und Bund hierfür jeweils 62 Mio. Euro zur Verfügung, die das MBK den Kreisen und kreisfreien Städ-

ten zur weiteren Verteilung zuleitet. Auch diese Mittel werden dort nach eigenen kommunalen Verteilungsschlüsseln weitergegeben.

- 1) Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Landesförderung für Kindertageseinrichtungen von 60 Mio. Euro im Bezug auf die Personalkosten und wie hoch sind die jeweiligen prozentualen Kostenanteile, die jeweils durch die Kreise/kreisfreien Städte, die Standortgemeinden, die Einrichtungsträger und die Eltern getragen werden? (Angaben bitte landesweit sowie bezogen auf die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte und soweit möglich unterschieden nach Krippengruppen, Elementargruppen, altersgemischten Gruppen, I-Gruppen und Hortgruppen.)

Antwort:

Seit 2004 beteiligt sich das Land pauschal in Höhe von 60 Mio. € jährlich an den Betriebskosten in Kindertageseinrichtungen. Die Kreise und kreisfreien Städte rechnen hierfür die Kosten für das pädagogische Personal beim MBK ab. Der Anteil des Landes an den Kosten für das pädagogische Personal lag - bezogen auf das letzte abgerechnete Jahr 2007 - bei 19,3%. Eine weitere Benennung von Kostenanteilen kann - wie in der Vorbemerkung erläutert - nicht erfolgen. Die Verwendungsnachweise für die Jahre 2008 und 2009 liegen noch nicht vollständig vor.

- 2) Wie haben sich diese Anteile in den vergangenen zehn Jahren entwickelt? (Angaben bitte landesweit sowie bezogen auf die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte und soweit möglich unterschieden nach Krippengruppen, Elementargruppen, altersgemischten Gruppen, I-Gruppen und Hortgruppen.)

Antwort:

Bis Ende 2003 hat sich das Land mit einem Anteil von durchschnittlich 21% an den Kosten für das pädagogische Personal beteiligt. Seit dem Jahr 2004 werden den Kommunen 60 Mio. Euro an Fördergeldern pauschal zugewiesen. Im Jahr 2004 entsprach dies einer Förderquote von 22,1%, im Jahr 2005 20,1%, im Jahr 2006 19,7% und, wie oben schon genannt, im Jahr 2007 waren es 19,3%.

- 3) Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Landesförderung von 60 Mio. Euro pro betreutem Kind bzw. pro Platz und wie hoch sind die jeweiligen prozentualen Kostenanteile, die jeweils durch die Kreise / kreisfreien Städte, die Standortgemeinden, die Einrichtungsträger und die Eltern getragen werden? (Angaben landesweit sowie bezogen auf die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte und soweit möglich unterschieden nach Krippengruppen, Elementargruppen, altersgemischten Gruppen, I-Gruppen und Hortgruppen.)

Antwort:

Die hier genannten Finanzierungsanteile sind durch das MBK aus den oben genannten Gründen nicht bezifferbar. Zudem liegen auf Landesebene keine Informationen darüber vor, wie viele Tagespflegepersonen gemäß § 28 Abs. 3 und 4 KiTaG in den Kreisen und kreisfreien Städten Kinder betreuen und damit auch eine Betriebskostenförderung gemäß § 25 KiTaG erhalten.